



Landkreis Görlitz

**Vorlage Nr.
BV/479/2023**

Geschäftsbereich
Landrat

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status der Sitzung
Hauptausschuss	23.05.2023	Vorberatung	nicht öffentlich
Kreistag des Landkreises Görlitz	14.06.2023	Entscheidung	öffentlich

TOP **Wahl zur Vorschlagsliste für die ehrenamtlichen Richter beim
Verwaltungsgericht**

Dr. Stephan Meyer
Landrat

Beschlussvorschlag

Der Kreistag wählt die in der beigefügten Tabelle aufgeführten Personen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für die ehrenamtlichen Richter beim Verwaltungsgericht Dresden.

Begründung

Gegenstand der Vorlage ist die Wahl der in die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter beim Verwaltungsgericht Dresden aufzunehmenden Personen.

Für die Wahlperiode 2024 – 2028 sind die ehrenamtlichen Richter beim Verwaltungsgericht Dresden durch den dortigen Wahlausschuss neu zu wählen. Die Kandidatenlisten dafür werden von den Kreisen und kreisfreien Städten im Zuständigkeitsgebiet des Verwaltungsgerichts aufgestellt. Nach der nunmehr vom Verwaltungsgericht Dresden erfolgten Mitteilung sind 32 Personen in die Vorschlagsliste des Landkreises aufzunehmen. Die Vorschlagsliste soll bis 31. August 2023 dem Verwaltungsgericht vorgelegt werden.

Für die Aufnahme in die Liste ist nach § 28 Abs. 1 Satz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Kreistages, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich. Die Vorschlagsliste soll Namen, Geburtsort, Geburtstag und Beruf der Vorgeschlagenen enthalten.

Die Voraussetzungen für die Tätigkeit als ehrenamtliche Richter beim Verwaltungsgericht regeln die §§ 20 ff. VwGO. §§ 20 bis 24 VwGO lauten:

§ 20

Der ehrenamtliche Richter muss Deutscher sein. Er soll das 25. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben.

§ 21

(1) Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen

- 1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,*
- 2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,*
- 3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.*

(2) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

§ 22

Zu ehrenamtlichen Richtern können nicht berufen werden

- 1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,*
- 2. Richter,*
- 3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,*
- 4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,*
- 4a. (weggefallen)*
- 5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.*

§ 23

(1) Die Berufung zum Amt des ehrenamtlichen Richters dürfen ablehnen

- 1. Geistliche und Religionsdiener,*
- 2. Schöffen und andere ehrenamtliche Richter,*
- 3. Personen, die zwei Amtsperioden lang als ehrenamtliche Richter bei Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit tätig gewesen sind,*
- 4. Ärzte, Krankenpfleger, Hebammen,*
- 5. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen,*
- 6. Personen, die die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht haben.*

(2) In besonderen Härtefällen kann außerdem auf Antrag von der Übernahme des Amtes befreit werden.

§ 24

(1) Ein ehrenamtlicher Richter ist von seinem Amt zu entbinden, wenn er

- 1. nach §§ 20 bis 22 nicht berufen werden konnte oder nicht mehr berufen werden kann oder*
- 2. seine Amtspflichten gröblich verletzt hat oder*
- 3. einen Ablehnungsgrund nach § 23 Abs. 1 geltend macht oder*
- 4. die zur Ausübung seines Amtes erforderlichen geistigen oder körperlichen Fähigkeiten nicht mehr besitzt oder*
- 5. seinen Wohnsitz im Gerichtsbezirk aufgibt.*

(2) In besonderen Härtefällen kann außerdem auf Antrag von der weiteren Ausübung des Amtes entbunden werden.

(3) Die Entscheidung trifft ein Senat des Oberverwaltungsgerichts in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 4 auf Antrag des Präsidenten des Verwaltungsgerichts, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 5 und des Absatzes 2 auf Antrag des ehrenamtlichen Richters. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss nach Anhörung des ehrenamtlichen Richters. Sie ist unanfechtbar.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend in den Fällen des § 23 Abs. 2.

(5) Auf Antrag des ehrenamtlichen Richters ist die Entscheidung nach Absatz 3 von dem Senat des Oberverwaltungsgerichts aufzuheben, wenn Anklage nach § 21 Nr. 2 erhoben war und der Angeschuldigte rechtskräftig außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen worden ist.

Bezüglich des Hinderungsgrundes § 22 Nr. 3 VwGO (Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst) hat die Präsidentin des Verwaltungsgerichts bereits 2018 ausdrücklich Folgendes angemerkt:

Unter diese Vorschrift fallen nicht nur solche Personen, die bei Bund, Ländern oder Gemeinden beschäftigt sind. Vielmehr zählen dazu auch solche Beschäftigte, die bei sonstigen öffentlich rechtlichen Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen arbeiten. Beispielhaft zu nennen sind gesetzliche Krankenkassen und Ersatzkassen, Handwerkskammern, sonstige Selbstverwaltungskörperschaften sowie Spitzenverbände, deren sämtliche Mitglieder Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

Der Landkreis Görlitz hat im Landkreisjournal sowie auf seiner Homepage zur Bewerbung als ehrenamtliche Richter aufgerufen. Der Aufruf ist auch an die Städte und Gemeinden im Landkreis mit der Bitte u entsprechende Veröffentlichung erfolgt. Eingegangen sind die in der Anlage beigefügten Personen, die zur Wahl für die Aufnahme in die Vorschlagsliste zur Verfügung stehen.

Anlage:

Kandidaten für die Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter am Verwaltungsgericht Dresden für die Geschäftsjahre 2024 – 2028 – Stand: 24.05.2023